



Gemeinde Hinwil

Elternbeitragsreglement (EBR) Familienergänzende Kinderbetreuung

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltungsbereich	3
2.	Massgebendes Einkommen	3
3.	Haushaltgrösse	3
4.	Vergünstigungen	3
5.	Konkubinats- und/oder Patchworkfamilien.....	3
6.	Alimentenzahlungen.....	4
7.	Essenskosten.....	4
8.	Höchsttarif.....	4
9.	Selbständig Erwerbstätige.....	4
10.	Ausbildung	4
11.	Härtefälle.....	4
12.	Berechnung der Elternbeiträge.....	5
13.	Fehlende, zu späte oder falsche Angaben	5
14.	Wegzug.....	5
15.	Anhang.....	6

1. Geltungsbereich

Das Beitragsreglement gilt für alle Erziehungsberechtigten, die

- a) ihre noch nicht schulpflichtigen Kinder in einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung oder in einem schulergänzenden Angebot betreuen lassen¹,
- b) ihren gesetzlichen Wohnsitz mit den betreuten Kindern in Hinwil haben,
- c) berufstätig sind, d.h. beide Eltern oder der alleinerziehende Elternteil können nur Elternbeiträge für die Kinderbetreuung während der Arbeits- und Wegzeit beziehen.

Als familienergänzende Betreuungseinrichtung für Kinder im Vorschulalter gelten:

1. Kindertagesstätten- und Kinderhorte
2. Tagesfamilienorganisationen
3. Morgen- und Ferienbetreuungsangebote der Schule Hinwil
4. Spielgruppen mit Sprachförderung²

¹ Eine finanzielle Beteiligung an den Kosten für eine Betreuung in ausserhalb von Hinwil ansässigen Einrichtungen wird nur gewährt, wenn in Hinwil nicht rechtzeitig ein gleichwertiges Angebot zur Verfügung steht. Die Höhe der von den Eltern zu entrichtenden Beiträge entspricht maximal dem Betrag, den die Eltern für die gleiche Betreuung in einer Hinwiler Einrichtung bezahlen müssten.

² Für Spielgruppen mit Sprachförderung wird eine Berufstätigkeit der Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils gemäss c) nicht vorausgesetzt.

2. Massgebendes Einkommen

Als massgebendes Einkommen gelten alle aktuellen Brutto-Einkommen von sorgeberechtigten Eltern und ihren Partnern, welche im gleichen Haushalt mit Kindern leben.

Hierzu gehören alle Einkünfte aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerbstätigkeit, Sozial- und anderen Versicherungen, Stipendien, Alimenten, Renten zuzüglich 10 % der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung Punkt 35.

3. Haushaltgrösse

Die Haushaltgrösse hat einen namhaften Einfluss auf die Verteilung eines Familieneinkommens und das Familienbudget und wird somit bei der Berechnung des Betreuungstarifs berücksichtigt. Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben: die Eltern oder der Elternteil, das Kind/die Kinder, PartnerIn und deren Kind/Kinder sowie allenfalls unterstützungsbedürftige Personen.

4. Vergünstigungen

Werden mehrere Kinder von beitragsberechtigten Eltern in derselben familienergänzenden Institution betreut, wird ab dem zweiten Kind ein Rabatt von 10 % pro weiteres betreutes Kind gewährt. Der Rabatt wird für das Kind mit weniger Betreuungsstunden gewährt.

5. Konkubinats- und/oder Patchworkfamilien

Konkubinats- oder Patchworkfamilien sind übliche Familienformen und den verheirateten Eltern und ihren Familien gleichgestellt. Demzufolge werden für die Berechnung einer Sub-

ventionsberechtigung alle Brutto-Einkommen der sorgeberechtigten Eltern und ihrer Partner, welche im gleichen Haushalt leben, einbezogen.

6. Alimentenzahlungen

Alimentenzahlungen für Kinder und ehemalige Partner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, dürfen vom Gesamteinkommen/massgebenden Einkommen abgezogen werden.

7. Essenskosten

Die Essenskosten sind von der Gemeinde nicht subventioniert.

Die Essensbeiträge werden den Eltern – unabhängig davon ob sie Subventionsbeiträge erhalten – direkt in Rechnung gestellt.

8. Höchstarif

Als Höchstarif gilt derjenige Tarif, welcher vom jeweiligen Anbieter aufgrund der Vollkostenrechnung pro Stunde oder Tag berechnet oder in einer Leistungsvereinbarung mit der Politischen Gemeinde Hinwil festgelegt worden ist. Essensbeiträge werden den Eltern gemäss Punkt 7 dieses Reglements separat in Rechnung gestellt.

Für die Betreuung von Kleinstkindern wird auf den Höchstarif ein Zuschlag in folgender Höhe erhoben:

Kinder 3 – 12 Monate: + 30 %

Kinder 13 – 17 Monate: + 20 %

9. Selbständig Erwerbstätige

Selbständig erwerbstätige Eltern bezahlen grundsätzlich den Höchstarif, ausser sie erbringen einen Nachweis über vermindertes Einkommen oder machen einen Härtefall geltend.

Für die Berechnung und Beurteilung ist die Politische Gemeinde Hinwil oder die von der Politischen Gemeinde Hinwil bezeichnete Stelle zuständig.

Wird lediglich ein Nebeneinkommen durch eine selbständige Erwerbstätigkeit erzielt, gilt die übliche Elternbeitragsberechnung.

10. Ausbildung

Sind die Eltern in Erstausbildung, gelten die vorliegenden Rahmenbedingungen.

Bei Zweitausbildungen werden in Ausnahmefällen mit Antrag und entsprechender Begründung an die zuständige Gemeindestelle finanzielle Beiträge geprüft.

11. Härtefälle

In Härtefallsituationen können sich die Betroffenen an die zuständige Stelle in der Gemeinde wenden.

Verlieren Eltern ihre Arbeitsstelle oder sind vorübergehend arbeitslos, können die Subventionsbeiträge für die Kinderbetreuung noch während maximal 3 Monate ausgerichtet werden.

12. Berechnung der Elternbeiträge

Die Berechnung bzw. allfällige Anpassung des Elternbeitrages durch die zuständige Stelle bei der Politischen Gemeinde Hinwil oder der Betreuungseinrichtung mit Leistungsvereinbarung erfolgt mindestens einmal jährlich.

Veränderungen der Familien- und Einkommensverhältnisse sind innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden. Veränderungen, die zu einer Anpassung des Tarifs führen, werden auf den der Meldung folgenden Monat berücksichtigt.

Eine Verringerung der Betreuungstage bzw. – stunden müssen schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten gemeldet werden.

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommenssituation erfolgt nur, wenn sich das massgebende Einkommen um CHF 400.00 pro Monat erhöht oder vermindert.

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und / oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Zuviel bezahlte Elternbeiträge werden bei verspäteter Meldung einer Situationsveränderung nicht zurückerstattet.

13. Fehlende, zu späte oder falsche Angaben

Werden zur Berechnung des Elternbeitrages keine oder unvollständige Angaben geliefert, wird den Erziehungsberechtigten der Höchstarif in Rechnung gestellt.

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und / oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und / oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert. Elternbeiträge, die zu Unrecht für eine familienergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden von der Politischen Gemeinde Hinwil bei den Erziehungsberechtigten vollumfänglich zurückgefordert.

14. Wegzug

Bei Wegzug der Leistungsbeziehenden aus der Gemeinde fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag per Wegzugsdatum dahin.

15. Anhang

Tariftabelle

bei Bruttoeinkommen inkl. 10% Vermögen

Massgebendes Einkommen*	Haushaltsgrösse			
	2 Personen	3 Personen	ab 4 Personen	
	%	%	%	
0 - 40'000	25	20	15	
45'000	32	27	22	
50'000	39	34	29	
55'000	46	41	35	
60'000	53	47	41	
65'000	60	53	47	
70'000	67	60	53	
75'000	74	67	59	
80'000	81	73	65	
85'000	88	79	70	
90'000	94	85	75	
95'000	100	90	80	
100'000		95	85	
105'000		100	90	
110'000			95	
115'000			100	

Kostenanteil (%) der Eltern in Abhängigkeit des massgebenden Einkommens und der Haushaltgrösse

* Das massgebende Einkommen bezieht sich auf den Indexstand April 2011 von 100.8 Punkten und wird aufgrund der Veränderungen des Landesindexes der Konsumentenpreise periodisch angepasst.

**Elternbeitragsregle-
ment (EBR)
Familienergänzende
Kinderbetreuung**

gültig ab 1. August 2011
1. Revision 1. Januar 2019
2. Revision 1. Januar 2022